

Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen

| Bisherige Regelung | Vorschlag zur Neuregelung | Begründung |
|--|---|--|
| Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen vom 5. September 2001 | Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktionen -Zuwendungsrichtlinien- | Nennung der gängigen Kurzbezeichnung in der Überschrift. |
| Der Rat der Stadt Beckum hat aufgrund des § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen am 5. September 2001 und 28. Mai 2002 folgende Richtlinien beschlossen: | <i>Die Stadt Beckum gewährt den Fraktionen und Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder) gemäß § 56 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel Zuwendungen. Der Rat hat am 13. März 2008 folgende Zuwendungsrichtlinien beschlossen:</i> | Darstellung des Haushaltsvorbehalts bereit zu Beginn der Richtlinie zur Verdeutlichung (bisher unter Nummer 7) und Anpassung der Beschlussdaten. |
| | 1 Zuwendungen an Fraktionen | Einfügung einer Abschnittsüberschrift. |
| 1 Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionen eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 Euro sowie monatlich 20,00 Euro je Fraktionsmitglied. Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion zur Verfügung gestellt werden. | 1.1 Anmietung von Räumen Zur Anmietung von Räumen (einschließlich Nebenkosten) für die Errichtung einer Fraktionsgeschäftsstelle oder die dauernde oder bedarfsweise Durchführung von Fraktionssitzungen werden folgende monatliche Beträge gezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • 75,00 Euro pauschal • 20,00 Euro je Fraktionsmitglied Die Zahlung der Zuwendung entfällt, sofern verwaltungsseitig kostenlos geeignete Räume im Einvernehmen mit der jeweiligen Fraktion zur Verfügung gestellt werden. | Redaktionelle Anpassung der Formulierung bzw. Darstellung. |
| 2 Zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen eine monatliche Pauschale in Höhe von 75,00 Euro sowie monatlich 12,50 Euro je Fraktionsmitglied. | 1.2 Geschäftsausgaben Zur Deckung der Geschäftsausgaben für die laufende Fraktionsarbeit werden folgende monatliche Beträge gezahlt: <ul style="list-style-type: none"> • 75,00 Euro pauschal • 12,50 Euro je Fraktionsmitglied | Redaktionelle Anpassung der Formulierung bzw. Darstellung. |
| 3 Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden die Kosten für die Durchführung von Fraktionssitzungen außerhalb des Gebietes der Stadt Beckum mit folgenden Einschränkungen übernommen: | 1.3 Auswärtige Fraktionssitzungen Für die Durchführung von auswärtigen Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) außerhalb des Stadtgebietes werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit folgenden Maßgaben Zuwendungen gewährt: | Redaktionelle Anpassung der Formulierung. |

| Bisherige Regelung | Vorschlag zur Neuregelung | Begründung |
|---|--|--|
| <p>3.1 Art des Anlasses Auswärtige Fraktionssitzungen (Klausurtagungen) können nur zum Zwecke der jährlichen Haushaltsplanberatungen und bei der Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen der Stadt durchgeführt werden.</p> | <p>1.3.1 Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlass kann nur die Beratung des Haushaltsplanentwurfs oder die Vorbereitung von Entscheidungen über grundlegende Planungen sein. • Einmal pro Jahr ist eine auswärtige Fraktionssitzung zuwendungsfähig. Sie gilt als Fraktionssitzung im Sinne von § 9 der Hauptsatzung der Stadt Beckum. • Eine Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung ist zuwendungsfähig. | <p>Zusammenfassung der Rahmenbedingungen für die Durchführung einer auswärtigen Fraktionssitzung in einem Unterpunkt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Formulierungen.</p> |
| <p>3.2 Anzahl der auswärtigen Fraktionssitzungen Auswärtige Fraktionssitzungen sind einmal jährlich zuwendungsfähig. Sie sind auf die Zahl der Fraktionssitzungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Beckum anzurechnen.</p> | | |
| <p>3.3 Dauer der auswärtigen Fraktionssitzungen Auswärtige Fraktionssitzungen sind bis zur Dauer von 2 Tagen einschließlich Übernachtung zuwendungsfähig.</p> | | |
| <p>3.4 Festlegung der maximalen Entfernung Die Fraktionssitzungen dürfen maximal in einer Entfernung von bis zu 200 Kilometern von Beckum durchgeführt werden. Bei größerer Entfernung sind die Mehrkosten für die Fahrt von der Fraktion selbst zu tragen. Förderungsfähig ist nur das Inland.</p> | <p>1.3.2 Abrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten werden für maximal 200 Kilometer, jeweils für die Hin- und Rückreise, jedoch nur innerhalb von Deutschland erstattet. • Übernachtungskosten werden nur bis zu 50,00 Euro pro Nacht anerkannt (die Berechnung der Reisekostenvergütung erfolgt gemäß § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse -Entschädigungsverordnung-). • Für die Abrechnung sind folgende Angaben schriftlich beim Ratsbüro einzureichen: 1 Ort und Datum der Fraktionssitzung, 2 die Namen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, 3 Beginn und Ende der Fraktionssitzung. | <p>Zusammenfassung der Abrechnungsrelevanten Regelungen in einem Unterpunkt.</p> <p>Redaktionelle Anpassung der Formulierungen.</p> |
| <p>3.5 Reisekosten Für die Gewährung von Reisekostenvergütung findet § 6 der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass Übernachtungskosten nur bis zu 50,00 Euro pro Nacht anerkannt werden.</p> | | |
| <p>3.6 Abrechnung Für die Abrechnung einer auswärtigen Fraktionssitzung ist eine Zusammenstellung vorzulegen. Diese muss enthalten: - Ort und Datum der Fraktionssitzung, - die Namen der teilnehmenden Fraktionsmitglieder, Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner,</p> | | |

| Bisherige Regelung | Vorschlag zur Neuregelung | Begründung |
|--|---|---|
| <p>- Beginn und Ende der Fraktionssitzung.</p> <p>Daneben sind die Reisekosten von jedem Fraktionsmitglied, Sachkundigen Bürgerin und Bürger beziehungsweise Einwohnerin und Einwohner, unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Vordrucks einzeln abzurechnen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Die Reisekosten sind von <i>allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Verwendung des vom Ratsbüro vorgehaltenen Vordrucks einzeln abzurechnen.</i> | <p>Auf die Beifügung des Vordrucks für die Reisekostenabrechnung wird verzichtet. Dies ermöglicht der Verwaltung jederzeit notwendige Anpassungen des Vordrucks.</p> |
| | <p>2 Art und Höhe der Zuwendungen für fraktionslose Ratsmitglieder <i>Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören (fraktionslose Ratsmitglieder), erhalten eine vergleichbare Ausstattung mit Kommunikationsmitteln, wie eine Fraktion. Zur Deckung von laufenden Ausgaben für Sach- und Kommunikationsmittel erhalten sie zusätzlich eine monatliche Pauschale in Höhe von 22,50 €.</i></p> | <p>Neuregelung.</p> |
| <p>4 Verwendungsnachweis Mit Ausnahme der Abrechnung der Kosten für die Durchführung von auswärtigen Fraktionssitzungen ist gemäß § 56 Absatz 3 letzter Satz GO NW über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Mittel ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des folgenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen ist. Ein Vordruckmuster ist diesen Richtlinien als Anlage 2 beigefügt.</p> | <p>4 Verwendungsnachweis <i>Über die Verwendung der mit diesen Richtlinien zur Verfügung gestellten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Die Zuwendungen für die Durchführung auswärtiger Fraktionssitzungen nach Nummer 1.3 sind hierin nicht aufzuführen. Eine Nutzungsentschädigung im Sinne von Nummer 3 ist als Einnahme aufzuführen. Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 1. April des laufenden Jahres dem Bürgermeister der Stadt Beckum unaufgefordert vorzulegen. Vordrucke für die Verwendungsnachweise der Fraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder werden vom Ratsbüro vorgehalten.</i></p> | <p>Redaktionelle Anpassung der Formulierungen. Die Nennung der Nutzungsentschädigung an dieser Stelle erfolgt zusätzlich.</p> <p>Auf die Beifügung des Vordrucks für die Zuwendungsnachweise wird erachtet. Dies ermöglicht der Verwaltung jederzeit notwendige Anpassungen des Vordrucks.</p> |
| <p>5 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe Die Fraktionen regeln die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe in eigener Verantwortung. Die Höhe der von der jeweiligen Gliederung der Partei- oder Wählergruppen anzurechnenden Miete für die Fraktions-</p> | <p>3 Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe <i>Die Nutzung ihrer Fraktionsgeschäftsstelle durch die jeweilige Gliederung der Partei- oder Wählergruppe regelt jede Fraktion in ihrem Ermessen. Es ist eine angemessene Nutzungsentschädigung zu vereinbaren.</i></p> | <p>Diese Regelung wird in der Reihenfolge vor den Verwendungsnachweis gesetzt. Ansonsten wurden die Formulierungen redaktionell angepasst. Es wird nun auch deutlich dargestellt, dass die Vereinbarung einer Nutzungsentschädigung erfolgen soll. Dies war bisher nur aus dem</p> |

| Bisherige Regelung | Vorschlag zur Neuregelung | Begründung |
|---|---|--|
| geschäftsstelle beziehungsweise einmaligen Nutzungsent-schädigungen werden in dem Verwendungsnachweis nach Nummer 4. gesondert als Ein-nahme aufgeführt. | | Kontext zu ersehen. Der Hinweis zur Dar-stellung der Nutzungs-entschädigung im Ver-wendungsnachweis erfolgt nun unter Num-mer 4. |
| 6 Diese Richtlinien können nur durch Beschluss des Rates ge-ändert werden. | (entfällt) | Diese Regelung entfällt, da bereits die Geset-zesgrundlage eine aus-schließliche Zuständig-keit des Rates normiert. |
| 7 Die Gewährung von Zuwen-dungen der Stadt Beckum an die im Rat vertretenen Fraktio-nen im Rahmen dieser Richtli-nien erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechen-der Haushaltsmittel. | (entfällt) | Der Haushaltsvorbehalt wird bereits im Einfüh-rungstext genannt. |
| 8 Die Richtlinien treten mit sofor-tiger Wirkung in Kraft. | 5 Inkrafttreten Die Richtlinien treten mit soforti-ger Wirkung in Kraft. <i>Zugleich tre-ten die Richtlinien vom 5. Sep-tember 2001 außer Kraft.</i> | Die Formulierung wurde aktualisiert. |